

**Satzung des Märkischen Kreises zur Durchführung des
§ 23 des Gesetzes über die frühe Bildung und Förderung von Kindern –
Kinderbildungsgesetz – KiBiz – Gesetz zur Ausführung des
Kinder- und Jugendhilfegesetzes SGB VIII – vom 30.10.2007
in der zur Zeit geltenden Fassung**

**- Satzung des Märkischen Kreises über die Erhebung von Elternbeiträgen -
vom 13.12.2007**

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Erhebung und die Festsetzung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Kindertageseinrichtung in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes des Märkischen Kreises. Die Elternbeiträge werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben.

§ 2

Gegenstand und Fälligkeit des Elternbeitrages

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Kindertageseinrichtung zu entrichten. Für die Erhebung der Elternbeiträge sind die vom Träger der Einrichtung übermittelten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdaten sowie Aufnahme- und Abmeldedaten und die Betreuungszeiten der Kinder und entsprechende Angaben der Eltern) maßgeblich.
- (2) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat, in dem das Kind in der Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt und ist unabhängig von der Anwesenheit des Kindes. Der Elternbeitrag ist bis zum 1. eines Monats im voraus zu entrichten. Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge wird den Beitragspflichtigen ein schriftlicher Bescheid erteilt.

4.1.6

5.

Bei Beendigung des Betreuungsverfahrens im laufenden Kindergartenjahr ist der Elternbeitrag auch in dem Monat zu zahlen, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

- (3) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsverfahren.

§ 3

Beitragspflichtige

Beitragspflichtige Personensorgeberechtigte sind die Eltern. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommenssteuergesetzes gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner, wobei die Erteilung des Beitragsbescheides an einen der Beitragspflichtigen ausreicht.

§ 4

Bemessungsgrundlage

- (1) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit herangezogen. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Im Fall des § 3 Satz 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.
- (2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach Absatz 1 Satz 1 ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

- (3) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Nicht hinzuzurechnen sind das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bzw. das dieses ersetzende Elterngeld bis zu einer Höhe v. 300 €.
- Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 vom Hundert der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen.
- Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 des Einkommenssteuergesetzes zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (4) Maßgebend für die Ermittlung des monatlichen Elternbeitrages für das jeweilige Kindergartenjahr (1. August bis 31. Juli des Folgejahres) ist zunächst das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzu zu rechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
- Im Falle einer Änderung der Einkommensverhältnisse ist am Ende des Kindergartenjahres bzw. ab Kenntnis im Wege einer Gesamtbetrachtung für das jeweilige Kindergartenjahr festzustellen, ob der auf Grund der Prognose nach den Sätzen 1 bis 3 ermittelte Elternbeitrag sich nachträglich als zutreffend erweist. Gegebenenfalls sind Beiträge nachzufordern bzw. zu erstatten. Der Elternbeitrag ist dann für das ganze Kindergartenjahr neu festzusetzen.

4.1.6

5.

Beitragsermäßigung/ Erlass

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Tageseinrichtung so ist für das erste Kind der Beitrag in voller Höhe und für jedes weitere Kind ein Beitrag von 50 % des jeweils ermittelten Regelbeitrages zu zahlen.
- (2) Wenn die finanziellen Belastungen den Leistungsverpflichteten nicht zuzumuten sind (§ 90 SGB VIII), können die Beiträge auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden. Nicht zuzumuten ist die Belastung in der Regel für Beitragspflichtige, die ausschließlich Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen

§ 6

Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Anlage zu § 4 Absatz 1 Satz 1 der Satzung des Märkischen Kreises über die Erhebung von Elternbeiträgen vom 13.12.2007. Die monatlichen Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder werden nach folgender Staffel erhoben:

| | Einkommens- gruppe | Beitragshöhe | | |
|--------|-------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|
| | | bei 25 Std. Nutzungszeit | bei 35 Std. Nutzungszeit | bei 45 Std. Nutzungszeit |
| bis zu | 15.000,00 € | 0 € | 0 € | 0 € |
| bis zu | 25.000,00 € | 21 € | 25 € | 39 € |
| bis zu | 37.500,00 € | 38 € | 45 € | 70 € |
| bis zu | 50.000,00 € | 64 € | 75 € | 116 € |
| bis zu | 62.500,00 € | 98 € | 115 € | 178 € |
| bis zu | 75.000,00 € | 128 € | 150 € | 233 € |
| bis zu | 87.500,00 € | 149 € | 175 € | 271 € |
| bis zu | 100.000,00 € | 170 € | 200 € | 310 € |
| bis zu | 112.500,00 € | 191 € | 225 € | 349 € |
| über | 112.500,00 € | 213 € | 250 € | 388 € |